

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

PRIM – Projekt- und Interimmanagement KG und der
PRIM – Projekt- und Interimmanagement GmbH

I. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und PRIM – Projekt- und Interimmanagement KG bzw. PRIM – Projekt- und Interimmanagement GmbH (nachfolgend jeweils PRIM) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von PRIM ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 PRIM ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch PRIM selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich PRIM zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch PRIM anbietet. Sollte der Auftraggeber einer solchen Person oder einem Mitarbeiter von PRIM bei sich oder in einer verbundenen Gesellschaft ein Anstellungsverhältnis anbieten, so wird mit Unterzeichnung des betreffenden Arbeitsvertrags eine Prämie an PRIM in Höhe von 25% des Jahresbruttogehaltes (inklusive aller Gehaltsbestandteile) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab 28. Juni 2020

KG: Firmenbuch Feldkirch FN 499331k, ATU73722046, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
KG: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT52 2060 7032 0004 7409, BIC SSBLAT21XXX

GmbH: Firmenbuch Feldkirch FN 512446y – ATU74392212, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
GmbH: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT12 2060 7032 0005 5501, BIC SSBLAT21XXX

2.4 Im Falle der Direktbeschäftigung von beauftragten Dritten wird ein Honorar in Höhe von 20% der gesamten vom Auftraggeber direkt bezahlten Honorare fällig; und zwar für alle Direktbeschäftigungen für den Zeitraum bis 12 Monate nach Ende der Tätigkeit von PRIM für den Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber PRIM die Höhe der direkt bezahlten Honorare nicht bekanntgeben oder belegen, ist PRIM berechtigt, diese zu schätzen

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird PRIM auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass PRIM auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von PRIM von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von PRIM zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 PRIM verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht – sofern eine Erstellung explizit vereinbart wurde - erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des

Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages. Die notwendige Erstellungszeit wird dem Auftraggeber verrechnet

5.3 PRIM ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von PRIM und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei PRIM. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von PRIM zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von PRIM – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.3 Der Auftraggeber hat das Recht, von PRIM jederzeit die Löschung, Vernichtung, oder Übergabe aller Daten und Dokumente das Projekt betreffend zu verlangen. PRIM wird diesem Verlangen in angemessener Zeit nachkommen.

7. Gewährleistung

7.1 PRIM ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach zwei Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 PRIM haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von PRIM zurückzuführen ist.

8.4 Sofern PRIM das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt PRIM diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall ausschliesslich an diese Dritten halten.

8.5 In allen Fällen sind Haftungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber PRIM mit EUR 5.000.- begrenzt. Diese Summe gilt für alle vom Auftragsgeber aus einem Projekt geltend gemachten Fälle.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 PRIM verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich PRIM über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 PRIM ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Zudem ist PRIM berechtigt, das Projekt in groben Zügen und mit Nennung des Namens des Auftraggebers zum Zwecke der Akquisition von weiteren Kunden zu beschreiben und in allen Arten von Medien zu veröffentlichen.

9.5 PRIM ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält PRIM ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und PRIM. PRIM ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

10.2 PRIM wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, Materialbeschaffungen etc. sind gegen Rechnungslegung durch PRIM vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch PRIM, so behält PRIM den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stunden/Tageshonorars ist das Honorar für jene Stunden/Tagesanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist PRIM von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6 Sofern kein spezielles Honorar oder Regeln für den Ersatz von Kosten vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Sätze:

- Stundensatz von EUR 250 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Zeit ab/an Ludesch; dieser Stundensatz erhöht sich um 30% für Tätigkeiten an Samstagen; und erhöht sich um 100% für Tätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen, wie sie in Vorarlberg gelten.
- Autokosten mit EUR 0,75 pro km ab/an Ludesch
- Weitere Reisekosten (Zug, Unterkunft, Flugzeug, Taxi, Mietauto, Verpflegung, etc) gemäss vorgelegten Rechnungen
- Für Zugtickets gilt 1. Klasse als vereinbart; für Flugreisen länger 4 Stunden Businessclass; Mietautos Kategorie vergleichbar zu VW Passat.

10.7 Alle Rechnungen und Honorarnoten sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Verzugszinsen werden mit 8% pro Jahr angesetzt, gerechnet vom Tag der Rechnungslegung. Alle Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung der Zahlungsforderungen gehen zulasten des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab 28. Juni 2020

KG: Firmenbuch Feldkirch FN 499331k, ATU73722046, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
KG: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT52 2060 7032 0004 7409, BIC SSBLAT21XXX

GmbH: Firmenbuch Feldkirch FN 512446y – ATU74392212, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
GmbH: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT12 2060 7032 0005 5501, BIC SSBLAT21XXX

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 PRIM ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch PRIM ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages (Projektvertrag)

12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Besondere Bedingungen für die Führungskräftevermittlung

13.1 PRIM ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung auch als Führungskräftevermittler tätig. Ein Vertragsverhältnis zwischen PRIM und dem Auftraggeber entsteht, wenn ein Kandidat von PRIM an den Auftraggeber präsentiert wird. Präsentiert bedeutet, dass eine Vorstellung des Kandidaten – auch in anonymisierter Form - durch PRIM an den Auftraggeber stattgefunden hat.

13.2 Der Auftraggeber honoriert PRIM wie folgt: Die Zahlung von 70% des Honorars ist fällig am Tag der Unterschrift des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten (oder bei Abschluss von jeglichem anderen Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten) oder am Tag, wo der Kandidat dem Unternehmen des Auftraggebers beitrifft, je nachdem welcher Tag früher ist. Die Zahlung der restlichen 30% des Honorars ist fällig nach 12 Monaten nach Dienstantritt des Kandidaten, sofern er sich zu diesem Zeitpunkt noch in einem ungekündigten Dienstverhältnis befindet. Im Falle einer Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten ist der zweite Teil des Honorars zu Ende der Zusammenarbeit fällig, spätestens jedoch 12 Monate nach Beginn der Zusammenarbeit.

13.3 Das Honorar beträgt:

- 20% des Bruttojahresgehaltes inklusive aller Zulagen und Sachbezüge
- Im Falle einer Zusammenarbeit des Kandidaten mit dem Auftraggeber: 20% des voraussichtlichen Gesamtumsatzes innerhalb der ersten 12 Monate. Sollte der

Allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab 28. Juni 2020

KG: Firmenbuch Feldkirch FN 499331k, ATU73722046, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
KG: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT52 2060 7032 0004 7409, BIC SSBLAT21XXX

GmbH: Firmenbuch Feldkirch FN 512446y – ATU74392212, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
GmbH: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT12 2060 7032 0005 5501, BIC SSBLAT21XXX

tatsächliche Umsatz um mehr als 20% vom voraussichtlichen Gesamtumsatz abweichen, wird der tatsächliche Umsatz herangezogen und die Differenz nachträglich in Rechnung gestellt. PRIM hat das Recht, diesbezüglich in die Buchhaltung des Auftraggebers Einsicht zu haben.

Die Beträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13.3 Wenn der von PRIM vorgestellte Kandidat nicht eingestellt wird, oder der Kandidat die angebotene Anstellung (oder Zusammenarbeit) ablehnt, und wenn der Kandidat innerhalb der nachfolgenden 12 Monate nach dem ersten Interview durch den Auftraggeber angestellt wird oder mit diesem zusammen arbeitet, wird das Honorar auch fällig. Wenn der Auftraggeber einen von PRIM ihm vorgeschlagenen Kandidaten einer anderen Person oder Unternehmen vorstellt oder vorschlägt, und der Kandidat von diesem Unternehmen angestellt wird oder zusammen arbeitet, wird ebenfalls das Honorar fällig, vorausgesetzt die Anstellung oder Zusammenarbeit wird innerhalb von 12 Monaten nach Erstvorstellung durch PRIM an den Auftraggeber unterzeichnet. Sollte der Kandidat das Dienstverhältnis oder die Zusammenarbeit aus berechtigten Gründen (zB Nichtbezahlung von Gehalt/Rechnungen oder Nichtrespektieren von rechtlichen oder vertraglichen Gegebenheiten durch den Auftraggeber) bzw durch Gründe, die nicht in seinem Schuldbereich liegen (zB Reorganisationen, Umstrukturierungen, M&A, Kosteneinsparungen, Personalabbau) beenden oder zu einer Beendigung kommen, fällt der zweite Teil des Honorars dennoch an.

13.4 Wenn der Auftraggeber mehrere von PRIM ihm vorgestellte Kandidaten einstellt oder mit diesen zusammen arbeitet, wird das Honorar für jeden Kandidaten fällig.

13.5 Der Auftraggeber informiert PRIM von der Anstellung oder Zusammenarbeit mit einem von PRIM vorgestellten Kandidaten innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluß. Der Auftraggeber stellt PRIM die vollständigen Anstellungs- oder Zusammenarbeitsunterlagen zur Verfügung.

13.6 PRIM verwendet seinen bestes Bemühen, um sicher zu stellen, dass die vorgestellten Kandidaten die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen, Integrität und Qualität haben; PRIM garantiert dies jedoch weder explizit noch implizit.

13.7 Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle medizinischen Checks und alle Schritte hinsichtlich Arbeitsbewilligung und ähnlichem.

13.8 PRIM haftet nicht für Schäden, Kosten, Streitigkeiten, Ausgaben oder ähnlichem jeglicher Art welche der Auftraggeber durch die Anstellung oder Zusammenarbeit mit dem Kandidaten hat.

14. Datenschutz

PRIM verwendet (personenbezogene) Daten nur im gesetzlichen Rahmen, es sei denn, es wird eine weitergehende separate Vereinbarung, in welcher Art auch immer, vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab 28. Juni 2020

KG: Firmenbuch Feldkirch FN 499331k, ATU73722046, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
KG: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT52 2060 7032 0004 7409, BIC SSBLAT21XXX

GmbH: Firmenbuch Feldkirch FN 512446y – ATU74392212, GF: Dr. Kurt Hänsler, kurt.haensler@pr-im.com, +43-664-5183040
GmbH: EUR: Sparkasse Bludenz Bank AG, IBAN AT12 2060 7032 0005 5501, BIC SSBLAT21XXX

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern PRIM Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht explizit akzeptiert, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig im Falle eines Disputes.

14.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von PRIM. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von PRIM zuständig.

14.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

14.5 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.